

Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2021 bis 2025



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

#moderndenken

Vorgehensweise	4
Grundlagen dieser Mittelfristigen Finanzplanung im Detail	6
Höhe und Struktur der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum	8
Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Jahr 2020	9
Ergebnisse der Steuerschätzung vom Herbst 2021	10
EU-Förderprogramme.....	11
Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum	13
Verschuldung und Zinsausgaben.....	13
Personalausgaben.....	16
Leistungen des Landes an die Kommunen	19
Investitionen	20
Zusammenfassung der Finanzplanung.....	21
Wirkung der Landesschuldenbremse auf die Finanzplanung	21
Notwendigkeit der Priorisierung von Vorhaben der Landesregierung.....	22
Ergebnisse der Finanzplanung	23
Exkurs Demografische Entwicklung.....	24
Exkurs Sondervermögen Corona.....	26
Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema)	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Deflator des Bruttoinlandsprodukts	6
Tabelle 2:	Entwicklung der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum	9
Tabelle 3:	Einnahmen von der EU im Finanzplanungszeitraum.....	13
Tabelle 4:	Entwicklung der Neu- und Gesamtverschuldung sowie der Zinsausgaben ...	16
Tabelle 5:	Entwicklung der Personalausgaben	17
Tabelle 6:	Entwicklung der Investitionsquoten	21
Tabelle 7:	Ergebnisse der Finanzplanung 2021 bis 2025	23
Tabelle 8:	Mittelvolumen Sondervermögen Corona	27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schritt 1 – Finanzpolitische Transformation auf Nach-Pandemie- Einnahmepfad – Schließung der Deckungslücke	5
Abbildung 2:	Schritte 2 und 3 – Fortschreibung der Ausgaben mit dem Deflator und zusätzlicher finanzpolitischer Spielraum für Vorhaben durch Priorisierung der Landesregierung	6
Abbildung 3:	Ergebnisse der Steuerschätzungen 2018 bis 2021	11
Abbildung 4:	Entwicklung der haushalterischen Verschuldung und der Zinsausgaben	15
Abbildung 5:	Ländervergleich VzÄ.....	17
Abbildung 6:	Entwicklung VzÄ-Ist und VzÄ-Ziel	18
Abbildung 7:	Zahlungen an Kommunen.....	20
Abbildung 8:	Einwohnerentwicklung Sachsen-Anhalt und Flächenländer West	25
Abbildung 9:	Durchschnittliches Einnahmenwachstum Sachsen-Anhalt und Flächenländer West	26

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg

Vorgehensweise

Nach der Landtagswahl am 6. Juni 2021 und der darauffolgenden am 16. September 2021 abgeschlossenen Regierungsbildung hat die neue Landesregierung unverzüglich einen Nachtragshaushalt 2021 auf den Weg gebracht. Dieser Nachtragshaushalt soll der besonderen Situation der Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen gerade dadurch Rechnung tragen, dass den pandemiebezogenen Ausgabenbedarfen des Jahres 2021 durch den Nachtragshaushalt selber und den pandemiebezogenen Ausgabenbedarfen der Jahre 2022 bis 2027 über ein Sondervermögen Corona begegnet werden. Wiederum unmittelbar nach dem Regierungsbeschluss zum Nachtragshaushalt 2021 hat die Landesregierung auch das Haushaltsaufstellungsverfahren zum Haushalt 2022 aufgenommen. Hierbei gilt es sowohl die Einnahmehasis als auch die Ausgabenbasis auf die Nach-Pandemiegegebenheiten zu adjustieren. Ein Regierungsentwurf ist trotz Verhandlungen unter Hochdruck erst im 1. Quartal 2022 zu erwarten, da die veränderten Rahmenbedingungen durch die Pandemie einen finanzpolitischen Handlungsbedarf für die neue Landesregierung aufgezeigt haben. Somit kann die Planung für die Jahre 2022 ff. weder auf einem verabschiedeten Haushalt 2022 noch auf einem Haushaltsentwurf der Landesregierung basieren, sondern es bedarf einer anderen Ausgangsbasis.

Der Haushaltsplan 2021, der im Jahr 2019 aufgestellt wurde, orientierte sich ausgabenseitig noch am Vor-Pandemie-Einnahmepfad. Der Nachtragshaushalt 2021 wie auch der abgeschlossene Haushalt 2020 ist bzw. war ausgaben- wie einnahmenseitig von der Corona-Pandemie dominiert. Somit stellen diese Haushalte – normalerweise gute Referenzwerte für Haushaltsaufstellungsverfahren – keine Ausgangsbasis für die Haushaltsaufstellung für das Jahr 2022 und damit die Finanzplanung dar.

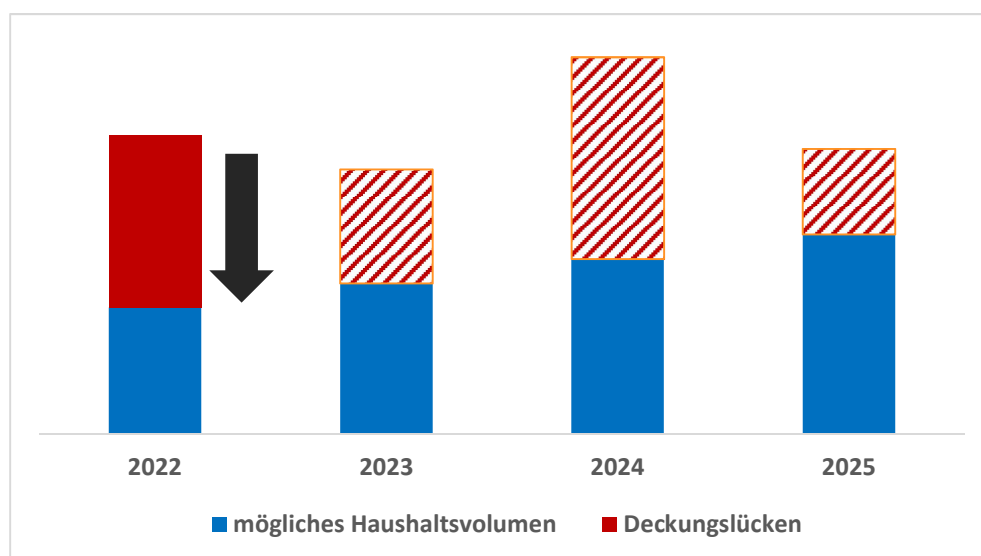
Die Landesregierung hat daher in ihrer zeitlich direkt auf die Verabschiedung des Nachtragshaushaltentwurfes 2021 folgenden Haushaltsklausur am 22. und 23. November 2021 für die Aufstellung des Haushalts 2022 beschlossen, den Haushaltsansatz des Jahres 2019 unter Berücksichtigung eines Deflators fortzuschreiben. Diese Aufstellung befindet sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mittelfristigen Finanzplanung noch in den Ressortverhandlungen. Die Finanzplanung wird sich daher an dem Beschluss der Landesregierung, den Haushaltsplan 2022 an den Zuschussbedarfen der Einzelpläne des Haushaltjahres 2019 zu orientieren, ausrichten. Hierbei wird die aktuelle Steuerschätzung vom Herbst 2021 für die Einnahmenseite als Grundlage genommen.

Als Folge der Entscheidung der Landesregierung vom 22./23. November 2021 werden die Ausgaben des Jahres 2019 hilfsweise um wesentliche systemische Veränderungen ange-

passt, mit dem Deflator des Bruttoinlandsprodukts fortgeschrieben und aggregiert auf Hauptgruppen als Plangrößen für die Mittelfristige Finanzplanung herangezogen. Eine einzelplan-spezifische Verhandlung des Haushaltsplanentwurfes 2022 mit ressortscharfer Abgrenzung ist für die Mittelfristige Finanzplanung des Landes deshalb nicht entscheidend. Ebenso sind Umressortierungen in der Hauptgruppenbetrachtungsweise der Mittelfristigen Finanzplanung nicht maßgeblich. Mögliche Entlastungen aus dem als Bestandteil des Nachtragshaushaltsbe-gleitgesetzes im parlamentarischen Entscheidungsprozess befindlichen Sondervermögen Corona sind allerdings in dieser Mittelfristigen Finanzplanung zum Stand 6. Dezember 2021 (abschließende Verhandlungen im federführenden Fachausschuss des Landtages) enthalten.

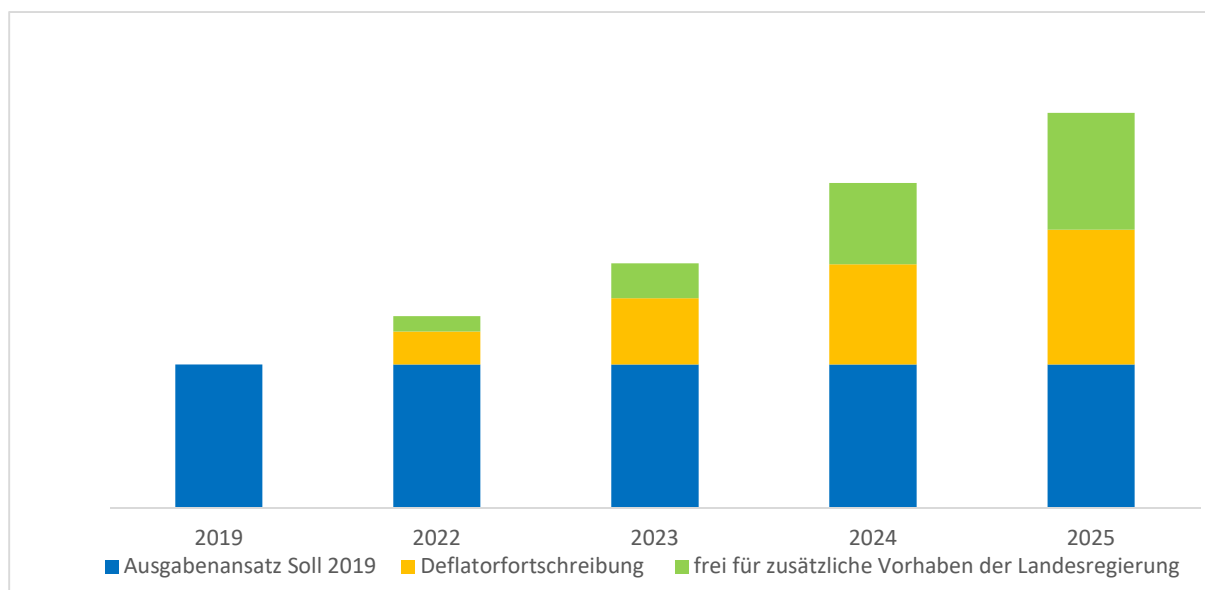
Diese Finanzplanung beinhaltet einen unerlässlichen Dreiklang: Die Voraussetzung aller fi-nanzpolitischen Überlegungen muss zunächst darin bestehen, die aus der Differenz zwischen Haushaltsanmeldungen (aus April 2021) und Einnahmeschätzung (regionalisierte Herbststeu-erschätzung 2021) resultierende Deckungslücke 2022 auf dem Verhandlungsweg zu schlie-ßen (Abbildung 1). Aufbauend auf einem dann strukturell ausgeglichenen Haushalt 2022 kön-nen in einem zweiten und dritten Schritt der Haushalt 2022 zunächst inflationiert „fortgeschrie-ben“ und darüber hinaus vorhandene Mittel auf finanzpolitisch wirksame Vorhaben durch eine Priorisierung dieser durch die Landesregierung zugeordnet werden (Abbildung 2). So können erweiterte finanzielle Spielräume (z. B. aus steigenden Steuereinnahmen) zielgerichtet für die Umsetzung der politischen Zielstellungen genutzt werden. Auf dieser Basis lässt sich in der Folge eine solide Haushaltspolitik über die gesamte Legislaturperiode hinweg gestalten. Res-sortspezifische Umschichtungen von Finanzmitteln in Folge von ressortinternen Umpriorisie-rungen sind hierbei jederzeit möglich.

Abbildung 1: Schritt 1 – Finanzpolitische Transformation auf Nach-Pandemie-Einnahme-pfad – Schließung der Deckungslücke



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 2: Schritte 2 und 3 – Fortschreibung der Ausgaben mit dem Deflator und zusätzlicher finanzpolitischer Spielraum für Vorhaben durch Priorisierung der Landesregierung



Quelle: Eigene Darstellung.

Grundlagen dieser Mittelfristigen Finanzplanung im Detail

Der Mittelfristigen Finanzplanung liegt für das Jahr 2021 der Nachtragshaushalt 2021 zum Stand 6. Dezember 2021 (Bereinigungssitzung des federführenden Finanzausschusses) zugrunde. Für die Finanzplanungsjahre 2022 bis 2025 erfolgt eine technische Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben. Ausgangspunkt ist dabei das Soll des Haushalts 2019, das mit dem Deflator des Bruttoinlandsproduktes fortgeschrieben und somit in der Konsequenz real konstant gehalten wird. Der Finanzplanung sind die Werte des BIP-Deflators gemäß Aufstellungserlass für den Haushalt 2022 vom 1. Februar 2021 unterstellt. Diese sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Deflator des Bruttoinlandsprodukts

Jahr	BIP-Deflator
2020	1,8 %
2021	1,6 %
2022	1,7 %

2023	1,6 %
2024	1,6 %
2025	1,6 %

Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche erfolgt keine Fortschreibung mit dem BIP-Deflator auf Basis des Jahres 2019:

- Steuereinnahmen, steuerinduzierte Einnahmen und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen werden auf Grundlage der Steuerschätzung Herbst 2021 sowie nach den gesetzlichen Regelungen fortgeschrieben.
- Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit (Hartz IV SoBEZ) werden in einem Abstand von drei Jahren überprüft. Die letzte Überprüfung führte zu einer Absenkung der Bundesergänzungszuweisung, auch für die nächste Überprüfung, die im Jahr 2022 erfolgt, geht das Fachressort von einer weiteren Absenkung aus. Über das Grundsicherungsgesetz werden diese Mittel (in Höhe von 84 %) an die Kommunen weitergeleitet und stellen im Landeshaushalt durchlaufende Mittel dar.
- Für die Einnahmen und Ausgaben zur Fluthilfe (Hochwasser 2002 und 2013) wurden die Annahmen des Fachressorts (Stand 02.12.2021) herangezogen.
- Die Kreditaufnahme im Haushalt 2019 von 98 Mio. Euro wurde nicht fortgeschrieben, für den Finanzplanungszeitraum wurden eigene Annahmen (Konjunkturkomponente und Tilgungspläne lt. LT-Beschlüssen; z. B. LT Drs 7/7651 Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 [Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021]) zugrunde gelegt.
- Im Haushalt 2019 erhielt Sachsen-Anhalt Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz. Dieses trat mit dem 31. Dezember 2019 außer Kraft. Ein Ausgleich erfolgt über das geänderte Verfahren zum Finanzkraftausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), so dass dieser Ansatz entfällt.
- Die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage betrug im Haushalt 2019 rund 38 Mio. Euro. Dieser Ansatz wird nicht fortgeschrieben.
- Mit dem von der Landesregierung am 7. Dezember 2021 beschlossenen Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes wird die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2022 und 2023 neu festgelegt. Die hier benannten Beträge werden für den Mipla-Zeitraum fortgeschrieben. Die aufgrund der Pandemie bedingten Ausgleichszahlungen an die Kommunen werden für den Finanzplanungszeitraum nicht fortgeschrieben.

- Die Mittelansätze für Ausgaben nach dem AAÜG (im Haushalt 2019 rund 458 Mio. Euro) wurden aufgrund des Gesetzes zum Bundeshaushalt 2021 (BT-Drs. 19/22602) abgesenkt.
- Erwerb von Beteiligungen (Gruppe 831): Mit dem Nachtragshaushalt 2019 wurde der Landesanteil an der Kapitalzuführung zur Rettung der NORD/LB finanziert (198 Mio. Euro). Dieser einmalige Vorgang wurde nicht in die Finanzplanung übernommen.
- Die Zinsausgaben und deren Entwicklung sind abhängig vom jeweiligen Refinanzierungsvolumen der/s Vorjahre/s, vom Schuldenstand und vom Zinsniveau. Die Fortschreibung mit dem Deflator wird daher nicht auf die Zinsausgaben angewendet. Es werden vielmehr aktuelle Planungsstände zugrunde gelegt.
- Für die Personalausgaben wurden aktuelle Planungsstände herangezogen. Diese berücksichtigen auch den Beschluss der Landesregierung vom 22./23. November 2021 über das VzÄ-Ziel von 42.500 zum 31. Dezember 2022.
- Für die Zuführungen zum Pensionsfonds wurden im Haushalt 2019 rund 148 Mio. Euro angesetzt. Nach Pensionsfondsgesetz ist versicherungsmathematisch eine Volldeckung der Pensionsverpflichtungen durch Rücklagen für jeden Beamtenjahrgang ab 2007 abzusichern, d. h. jedes Jahr kommt ein neuer Beamtenjahrgang hinzu, so dass der Ansatz nicht im Rahmen der einfachen Deflatorfortschreibung erfolgen kann. Es werden die kalkulierten Ansätze entsprechend der Personalhaushaltsentwicklung angenommen.
- Für die EU-Förderprogramme wurde der aktuelle Planungsstand im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2022 berücksichtigt.

Höhe und Struktur der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

Die Einnahmen des Landes setzen sich im Wesentlichen aus Steuereinnahmen und Einnahmen aus dem System der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zusammen. Darüber hinaus empfängt das Land insbesondere noch Fördergelder aus EU-Fonds, der Hochwasserhilfe 2013 sowie für investive Bereiche (Bundesförderprogramme zur Entwicklung der regionalen Wirt-

schaftsstruktur, zur Förderung des Strukturwandels in der Kohleregion, für Sonderinvestitionen im Kulturbereich u. v. m.) neben anderen sonstigen Einnahmen, die in dieser Mittelfristigen Finanzplanung nicht näher beleuchtet werden.

Tabelle 2: Entwicklung der Einnahmen im Finanzplanungszeitraum

in Mio. Euro

	Ist	NHH	Finanzplanung			
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamteinnahmen	12.396	15.134	12.130	11.807	12.225	12.545
darunter:						
Steuereinnahmen	7.014	7.878	8.022	8.232	8.554	8.831
Allgemeine BEZ	727	847	823	851	891	926
SoBEZ Hartz IV	50	50	50	23	23	23
SoBEZ pol. Führung	71	71	71	71	71	71
Gemeindefinanzkraft-BEZ	232	269	244	246	253	259
Forschungsförderungs-BEZ	12	15	7	10	11	15
Fluthilfe	145	200	189	110	38	19
EU-Mittel ¹	408	542	858	524	583	553
<i>Investive Einnahmen vom Bund</i>	190	268	219	221	207	205

Quelle: Eigene Darstellung. ¹ inkl. sonstiger EU-Mittel außerhalb der EU-Strukturfonds

Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zum Jahr 2020

Das in der Finanzplanung unterstellte Referenzjahr 2019 zzgl. Deflator eignet sich nicht für die Fortschreibung der Steuereinnahmen. Hintergrund ist, dass zum Jahr 2020 eine Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern erfolgte. So wurden der Umsatzsteuer-vorwegausgleich und der horizontale Länderfinanzausgleich abgeschafft. Der Ausgleich der Finanzkraftunterschiede unter den Ländern erfolgt seitdem durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge bei der horizontalen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer. Neue Elemente im Bund-Länder-Finanzausgleich sind die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft sowie die Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich geringer Forschungsförderung. Weggefallen sind dagegen die vom

Bund bis 2019 gewährten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten sowie die Entflechtungsmittel. Der Wegfall der Entflechtungsmittel wurde seitens des Bundes über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen.

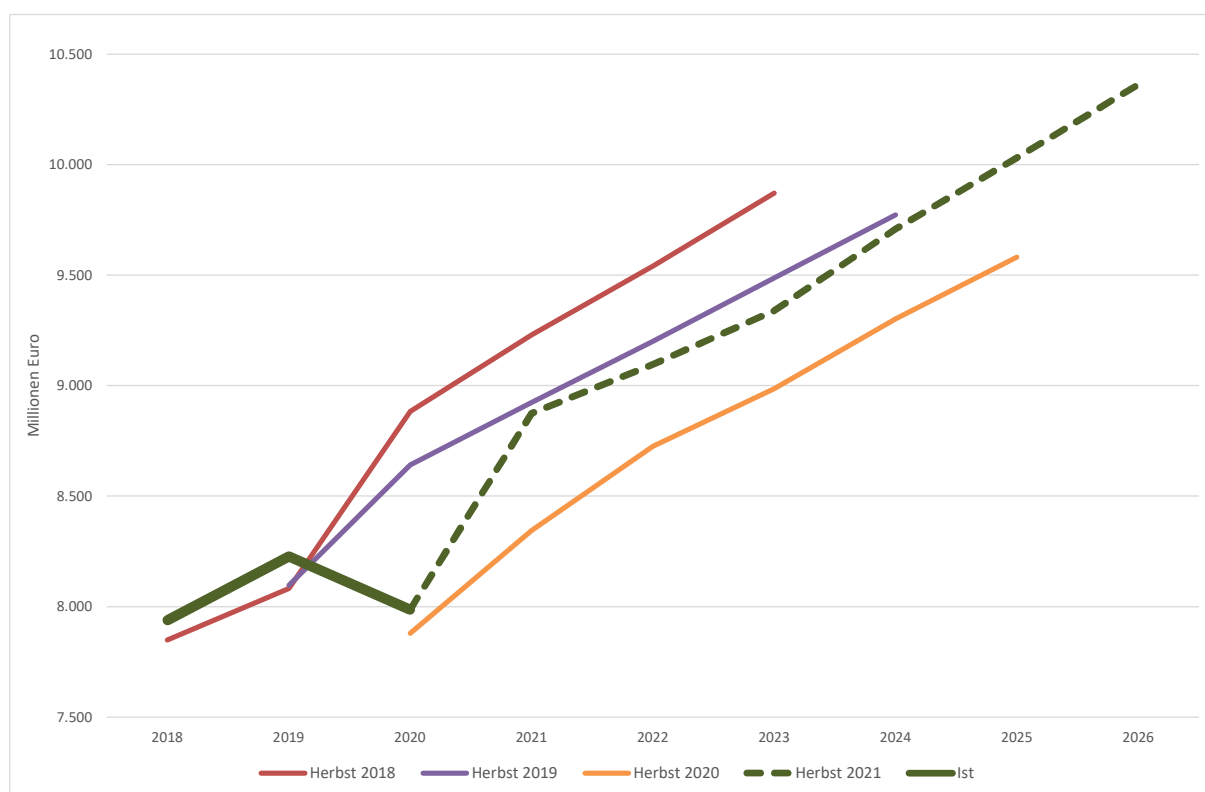
Ergebnisse der Steuerschätzung vom Herbst 2021

Nach einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2020 um 4,6 % befindet sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2021 wieder auf Wachstumskurs. Während der private Konsum aktuell die Konjunktur stützt, dämpfen die zu verzeichnenden Lieferengpässe jedoch die Konjunkturaussichten, so dass sich ein Teil der wirtschaftlichen Erholung in das Jahr 2022 verschiebt.

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird nach Einschätzung der Bundesregierung im Durchschnitt des Jahres 2021 um real 2,6 % zunehmen, bevor sich die Erholung der Wirtschaftsleistung im Jahr 2022 mit einem kräftigen realen Zuwachs von 4,1 % fortsetzt. Für das Jahr 2023 wird ein Wachstum von 1,6 % prognostiziert.

Die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung liegen wieder näher an den Werten, die vor der Corona-Krise prognostiziert wurden. Im laufenden Jahr muss Sachsen-Anhalt noch mit Steuermindereinnahmen im Vergleich zum Haushaltsplan in Höhe von 135 Mio. Euro rechnen. Dennoch geht die aktuelle Steuerschätzung von einer „V“-Bewegung der Steuereinnahmen in Deutschland und damit auch Sachsen-Anhalt aus, d. h. die Pandemie hat zu wesentlichen Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 geführt. Eine Erholung der Steuereinnahmen für 2021 ist aber heute schon absehbar, auch wenn diese noch nicht ganz auf dem Niveau, welches vor der Pandemie geschätzt wurde, angekommen sind und gemäß Herbstprognose ankommen werden. Das prognostizierte Steueraufkommen für die Jahre 2022 bis 2025 liegt aber schon wieder insgesamt um 1.581 Mio. Euro über den bisherigen Ansätzen der Finanzplanung aus dem Jahr 2020.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang allerdings die bestehenden pandemischen und ökonomischen Unsicherheiten. So beruht die der Steuerschätzung zugrundeliegende Herbstprojektion der Bundesregierung auf der Annahme, dass es im Projektionszeitraum zu keiner Verschärfung der Eindämmungsmaßnahmen kommt, die mit den Schließungen des Frühjahrs 2020 oder Winters 2020/2021 vergleichbar wären. Zudem ist unterstellt, dass sich die Lieferengpässe im Jahr 2022 schrittweise auflösen werden.

Abbildung 3: Ergebnisse der Steuerschätzungen 2018 bis 2021

Quelle: Eigene Darstellung.

In dieser Mittelfristigen Finanzplanung wird die aktuelle Steuerschätzung vom November 2021 für die Einnahmenseite zugrunde gelegt. Diese ist auch die Grundlage für den Haushaltsplanentwurf 2022.

EU-Förderprogramme

In der Förderperiode 2014 – 2020(23) erhält Sachsen-Anhalt als Übergangsregion umfangreiche Mittel aus den Europäischen Fonds.

Für die Gestaltung der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik sehen die EU-Verordnungen für die Förderperiode 2014 – 2020 (23) einen gemeinsamen strategischen Ansatz und eine stärkere thematische Konzentration der Mittel vor. Entsprechend den genehmigten Operationellen Programmen für den EFRE und ESF sowie dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für den ELER ergibt sich folgende Mittelausstattung 2014 – 2020, für die nach der „n+3“-Regel gem. Art. 65 der VO (EU) 1303/2013 Ausgaben bis spätestens zum 31. Dezember 2023 geleistet werden können: 1.427 Mio. Euro für den EFRE, 612 Mio. Euro für den ESF und 859 Mio. Euro für den ELER.

In Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hat die Europäische Union am 23. Dezember 2020 die Verordnung (EU) Nr. 2020/2221 zu REACT-EU als Teil des Programms „NextGeneration-EU“ (NGEU) beschlossen. Die Mitgliedsstaaten erhalten somit in den Jahren 2021 und 2022 über die oben angegebene Mittelausstattung hinaus zusätzliche EFRE- und ESF-Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie und deren Folgen sowie zur Unterstützung zur Erholung der Wirtschaft. Die zugewiesenen Fördermittel sollen gleichzeitig den Aufbau einer grünen, digitalen und stabilen Wirtschaft unterstützen. Insgesamt wird Sachsen-Anhalt aus REACT-EU für 2021 und 2022 einen Anteil von voraussichtlich 112,2 Mio. Euro erhalten, welche dem OP EFRE und dem OP ESF in eigenen Prioritätsachsen zugewiesen worden sind. Diese Mittel sind in der untenstehenden Aufstellung berücksichtigt. Die REACT-EU-Mittel sind ebenfalls bis zum 31. Dezember 2023 umzusetzen.

Im ELER sind ebenfalls Mittel aus NGEU einsetzbar. Es wurde mit dem zweijährigen Übergangszeitraum eine Verlängerung der Förderperiode 2014 – 2020 beschlossen (Verordnung (EU) 2020/2220). Gemäß der „n+3“-Regel sind die Mittel bis Ende 2025 vollständig zu verausgaben und die Mittel aus NGEU zusätzlich bis Ende 2023 durch Programme zu binden. Sachsen-Anhalt erhält dabei Mittel in Höhe von 160,3 Mio. Euro im Jahr 2021 und in Höhe von 166,5 Mio. Euro im Jahr 2022.

In der Förderperiode 2021 – 2027 werden Sachsen-Anhalt im EFRE Mittel in Höhe von 1,3 Mrd. Euro und im ESF+ in Höhe von 571,4 Mio. Euro bzw. in der Förderperiode 2023 – 2027 im ELER in Höhe von 593,3 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Der erstattungswirksame Förderbeginn verschiebt sich aufgrund der noch zu verausgabenden Mittel der Förderperiode 2014 – 2020 bzw. 2022 mindestens in die zweite Jahreshälfte 2022. Dies schlägt sich in den veranschlagten Einnahmen der neuen Förderperiode nieder.

Die nach aktuellem Planungsstand (Anmeldungen zum HPE 2022; Stand 9. Dezember 2021) erwarteten Einnahmen aus den EU-Fonds der beiden Förderperioden sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Haushaltswirtschaftlich werden Einnahmen aus EU-Förderprogrammen in Höhe der geplanten Ausgaben aus EU-Förderprogrammen veranschlagt, so dass EU-Förderprogramme (abgesehen von eventuell anfallenden Landes-Kofinanzierungen) grds. haushaltsneutral sind.

In Abhängigkeit vom Mittelabfluss bei den veranschlagten Ausgaben und von der Dauer der Zahlungsantragsverfahren einschließlich der Prüfung der Zahlungsanträge durch die Europäische Kommission kann es zu Verschiebungen zwischen den Jahren kommen.

Tabelle 3: Einnahmen von der EU im Finanzplanungszeitraum

in Mio. Euro

	IST 2020	NHH 2021	Finanzplanung			
			2022	2023	2024	2025
EFRE						
Förderperiode 2014 - 2020	204,1	305,0	415,6	105,1	31,0	0
Förderperiode 2021 - 2027	0	4,5	88,1	130,5	274,3	318,4
ESF						
Förderperiode 2014 - 2020	80,6	72,2	84,9	9,9	0	0
Förderperiode 2021 - 2027	0	2,0	34,4	90,8	103,2	105,5
ELER						
Förderperiode 2014 - 2020	120,5	154,5	230,0	162,0	106,5	38,3
Förderperiode 2021 - 2027	0	0	0	20,9	65,1	114,0
Förderperiode 2014 - 2020 gesamt	405,2	531,8	730,5	277,0	137,5	38,3
Förderperiode 2021 - 2027 gesamt	0	6,5	122,5	242,2	442,6	537,9
EU-Einnahmen insgesamt	405,2	538,3	853,0	519,2	580,1	576,2

Quelle: Eigene Darstellung, Datenstand 09.12.2021.

Entwicklung der Ausgaben im Finanzplanungszeitraum

Finanztransfers an Kommunen über Zuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz und Zuweisungen an Kommunen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes, Personalkosten (aktive Gehälter, Beihilfen, Pensionszahlungen und Pensionsvorsorge) für die Angestellten und Beamten des Landes, Investitionen und Kosten der Verschuldung der Vergangenheit stellen mit weit über 60 % der Ausgaben des Landes die wesentlichen Ausgaben dar, so dass in dieser Finanzplanung auf die Entwicklung der Ausgaben in diesen Bereichen im Finanzplanungszeitraum eingegangen wird.

Verschuldung und Zinsausgaben

Der vom Land Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2012 eingeschlagene Pfad des kontinuierlichen Schuldenabbaus wurde im Jahr 2019 unterbrochen. Zunächst wurde im Jahr 2019 auf die ursprünglich geplante Tilgung in Höhe von 100 Mio. Euro zu Gunsten einer Nettokreditaufnahme in Höhe von 98 Mio. Euro zur Gewährleistung des Landesanteils an der Kapitalmaß-

nahme der NORD/LB verzichtet. Im darauffolgenden Jahr 2020 wurden zum einen eine Nettokreditaufnahme zur Begegnung der parlamentarisch festgestellten außergewöhnlichen Not-situation als Folge der Pandemie in Höhe von 81 Mio. Euro durchgeführt. Die zusätzlichen pandemiebedingten Ausgaben konnten nicht im Haushaltsvollzug erwirtschaftet werden. Darüber hinaus wurden zum anderen im Haushaltsjahr 2020 auch die konjunkturbedingten Steuer-mindereinnahmen in Höhe von 698 Mio. Euro über eine Nettokreditaufnahme ausgeglichen. Für das Haushaltsjahr 2021 sieht der mittlerweile im parlamentarischen Verfahren beschlossene Nachtragshaushalt 2021 eine notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von 2.712 Mio. Euro vor, wovon rd. 1.998 Mio. Euro dem Sondervermögen Corona zugeführt werden und dort für die Verausgabung in den Jahren 2022 bis 2027 zur Verfügung stehen. Die Höhe der konjunkturbedingten Verschuldung lässt sich nach Abschluss des Haushaltsjahres feststellen.

Der Schuldenstand des Landes Sachsen-Anhalt steigt – soweit die Kreditermächtigungen des Nachtragshaushaltes voll in Anspruch genommen werden – mit dem Nachtragshaushalt 2021 auf rund 23,7 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Haushaltsjahr der letzten Schuldentilgung 2018 ist der absolute Schuldenstand damit innerhalb von drei Jahren um rd. 18 % angestiegen. Damit liegt die pro-Kopf-Verschuldung nun bei 10.940 Euro pro Einwohner.

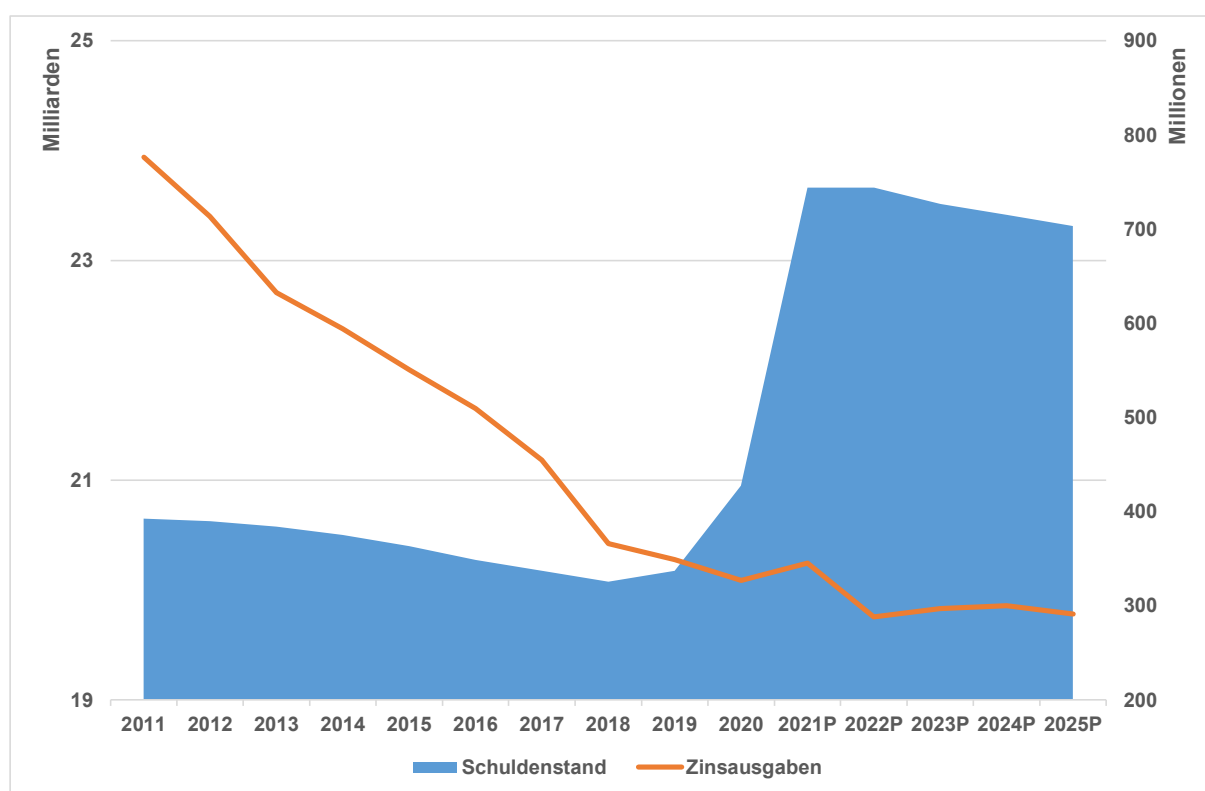
Nach Auslaufen der parlamentarisch festgestellten pandemischen Notlage (aktuell 2023) muss die Landesregierung zum einen die Tilgung der im Haushaltsjahr 2020 aufgenommenen Notlagenkredite (Teil des Notlagenbeschlusses) beginnen. Zum anderen bedingt die der Herbst-2021-Steuerschätzung zugrundeliegende Konjunkturentwicklung für 2023 eine notwendige Tilgung der konjunkturbedingten Kredite in Höhe von 68 Mio. Euro, so dass im Haushaltsjahr 2023 mindestens eine Tilgung in Höhe von 149 Mio. Euro (im Folgenden auf 150 Mio. Euro aufgerundet) eingeplant werden muss. Für die folgenden Haushaltsjahre werden in der Finanzplanung wieder Tilgungen in Höhe von 100 Mio. Euro eingestellt.

Trotz der stark steigenden Neuverschuldung in den Jahren 2020 und 2021 in Folge der Pandemie werden die Zinsausgaben zunächst weiter absinken, um sich dann voraussichtlich auf einem Niveau von unter 300 Mio. Euro zu stabilisieren. In den vergangenen zehn Jahren zeigte sich eine deutliche Reduktion der Zinsausgaben des Landes. Von 776 Mio. Euro im Jahr 2011 konnten durch die Refinanzierung fällig gewordener Kredite die Zinsausgaben auf 345 Mio. Euro bis zum Jahr 2021 reduziert werden. Das Land profitiert hier insbesondere vom sehr niedrigem Zinsniveau, welches immer noch Refinanzierungsgewinne (im Sinne von einer Ablösung alter Kredit durch niedriger verzinsten neue Kredite bei Fälligkeit) ermöglicht. Diese Refinanzierungsgewinne (über-)kompensieren im Finanzplanungszeitraum noch die Zinsausgaben der neuen Verschuldung. Durch das sehr niedrige Zinsniveau im Allgemeinen verlieren

die Zinsausgaben scheinbar finanzpolitisch stark an Bedeutung – schließlich machen diese ab 2022 nur noch weniger als 2,5 % der bereinigten Gesamtausgaben aus. Allerdings ist die Anfälligkeit des Landeshaushaltes für einen Zinsanstieg durch die stark gestiegene Verschuldung in Folge der Pandemie deutlich erhöht worden, d. h. die **finanzpolitische Relevanz der Zinsausgaben ist gesunken, die der Zinssensibilität des Landeshaushaltes ist allerdings stark in den Jahren 2020 und 2021 gestiegen**.

Die Abbildung 4 zeigt die Verschuldung und die Zinsausgaben im Zeitablauf sowie für den Finanzplanungszeitraum. Tabelle 4 weist die Zahlen in einer Übersicht detailliert für den Betrachtungszeitraum dieser Mittelfristigen Finanzplanung aus.

Abbildung 4: Entwicklung der haushalterischen Verschuldung und der Zinsausgaben



Quelle: Eigene Darstellung.

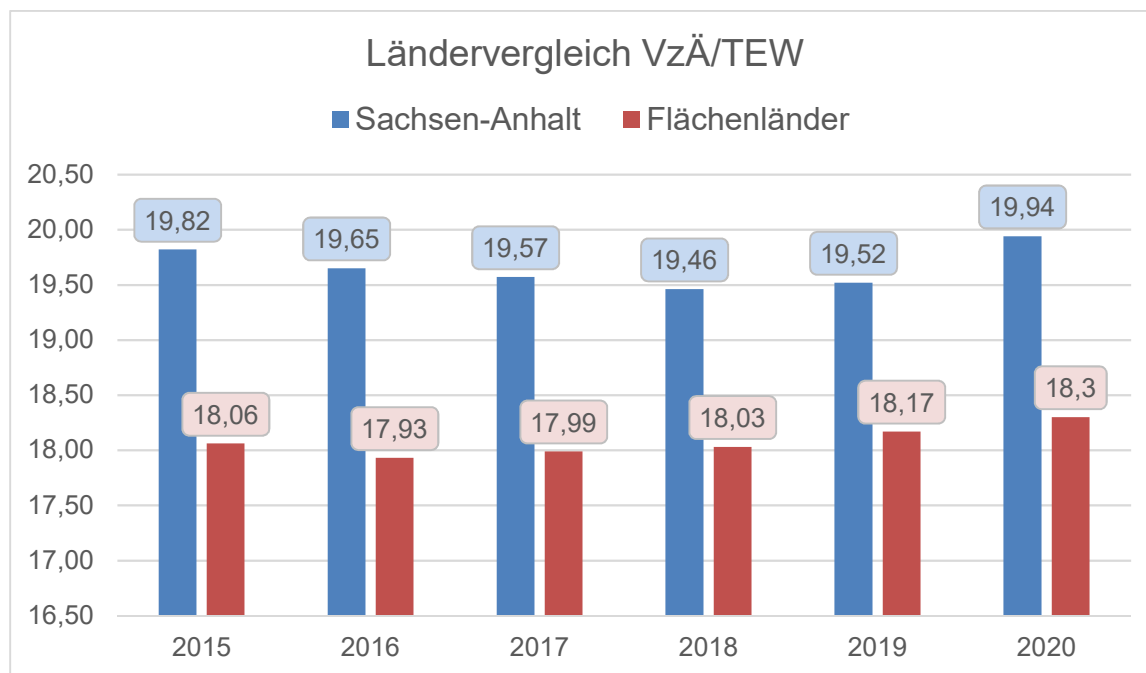
Tabelle 4: Entwicklung der Neu- und Gesamtverschuldung sowie der Zinsausgaben

	Ist	NHH	Finanzplanung			
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Neuverschuldung in Mio. Euro	779	2.712	0	-150	-100	-100
Gesamtverschuldung in Mio. Euro	20.952	23.664	23.664	23.514	23.414	23.314
Veränderung in %	3,9	12,9	0	-0,6	-0,4	-0,4
Pro-Einwohner-Verschuldung in Euro	9.582	10.940	11.025	11.045	11.091	11.140
Zinsausgaben in Mio. Euro	327	345	288	297	300	291
Zinsausgaben in % der bereinigten Einnahmen	2,9	2,9	2,4	2,5	2,4	2,3

Quelle: Eigene Darstellung.

Personalausgaben

Nach der Bundesstatistik verfügte Sachsen-Anhalt zum 30. Juni 2020 (auf Basis Zensus 30. Juni 2020) über eine Personalausstattung von 19,94 Vollzeitäquivalenten (VzÄ) je 1.000 Einwohner. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Durchschnitt der Flächenländer insgesamt 18,30 VzÄ, die der westdeutschen Flächenländer 18,18 VzÄ und die der ostdeutschen Flächenländer 19,42 VzÄ je 1.000 Einwohner (ohne Hochschulen).

Abbildung 5: Ländervergleich VzÄ

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Entwicklung der Personalausgaben stellt sich damit wie folgt dar:

Tabelle 5: Entwicklung der Personalausgaben

in Mio. Euro

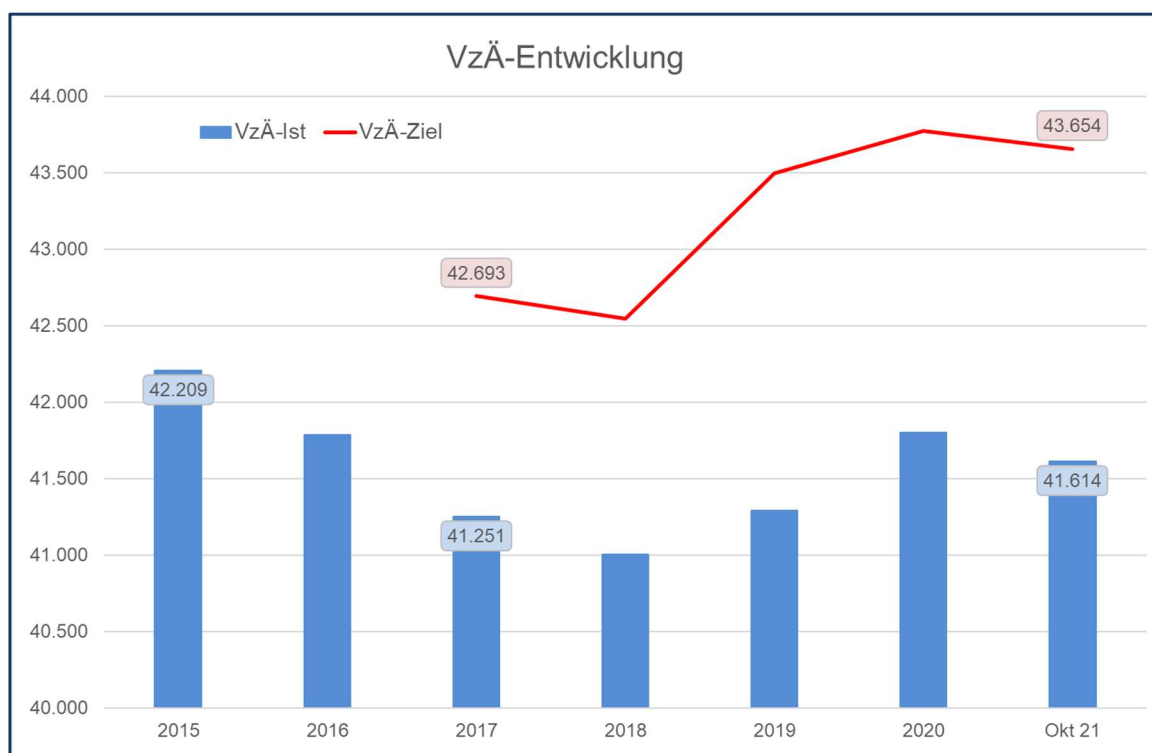
	Ist	NHH	Finanzplanung			
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Personalausgaben der Hauptgruppe 4	2.741	3.016	2.913	3.006	3.100	3.197
darunter:						
Ausgaben für aktives Personal	2.335	2.561	2.449	2.511	2.572	2.635
Versorgungsausgaben (einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger)	344	388	401	431	463	496
sonst. Beihilfen, Fürsorgeleistungen	62	67	63	64	65	66
Personalausgabenquote in %	22,2	23,7	24,1	25,5	25,9	26,3
nachr.: Personalausgaben der HGr. 6 in Mio. Euro	767	809	814	833	848	863

Die Anmeldungen zum HPE 2022 sehen eine Steigerung der VzÄ-Ziele um fast 2.000 VzÄ im Vergleich zum Vorjahr vor. Im Vergleich zum Ist-Bestand am 31. Dezember 2020 würde damit eine Steigerung um mehr als 3.600 VzÄ erfolgen.

Die Landesregierung hat sich daher ein VzÄ-Gesamtziel zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 42.500 VzÄ gesetzt. Das bedeutet, dass die VzÄ-Ist-Stände am 31. Dezember 2020 den Maßstab für die Fortschreibung der einzelnen VzÄ-Ziele zum 31. Dezember 2022 bilden und die Mehrbedarfe in den Schwerpunktbereichen Polizeivollzug und Schule abgebildet werden.

Die Orientierung der VzÄ-Ziele an dem vorhandenen Personalbestand ist erforderlich, um den Anstieg der Personalausgaben zu begrenzen. Der Anstieg der Personalausgaben bei konstantem Personalbestand folgt allein aus den zwingenden Ausgabesteigerungen, die aus der Umsetzung der Tarifabschlüsse und der steigenden Anzahl der Versorgungsempfänger resultieren.

Abbildung 6: Entwicklung VzÄ-Ist und VzÄ-Ziel



Quelle: Eigene Darstellung.

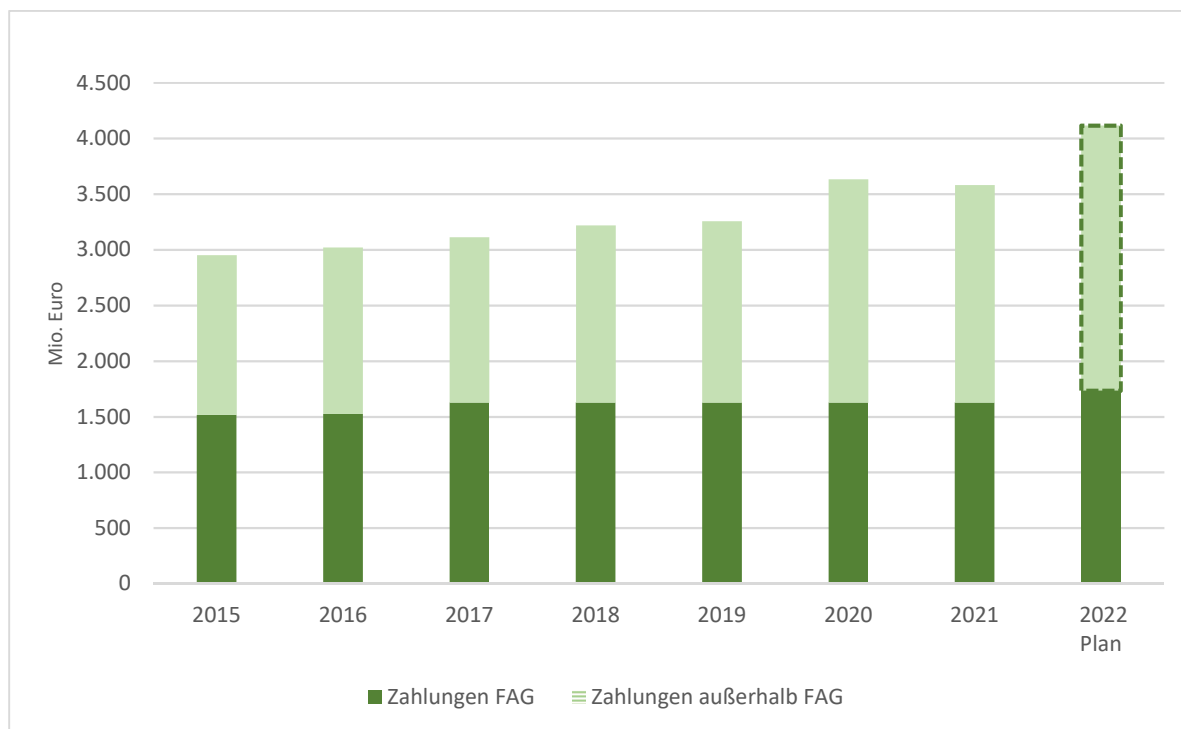
Leistungen des Landes an die Kommunen

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags, Kommunen des Landes mit Finanzmitteln, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, auszustatten sowie die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen, erfolgt durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG). Durch das FAG werden den Kommunen Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt.

In der vergangenen Legislaturperiode wurde die Finanzausgleichsmasse im Finanzausgleichsgesetz um 182 Mio. Euro auf 1.628 Mio. Euro erhöht und bis zum Jahr 2021 festgeschrieben. Dadurch erhielten die Kommunen die angestrebte hohe Planungssicherheit und verfügten bis zum Jahr 2021 über eine gesicherte und stabile Einnahmebasis. Betrachtet man neben den Zahlungen auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes auch die Zahlungen außerhalb dieses Gesetzes, dann summieren sich die Leistungen des Landes an die Kommunen im Jahr 2021 auf 3.558 Mio. Euro. Dabei überwiegen seit 2020 deutlich die Zahlungen außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes (siehe Abbildung 7). Insgesamt machen die Zahlungen des Landes an die Kommunen etwa ein Drittel des Landeshaushalts aus.

Wie im Jahr 2020 ist auch 2021 vorgesehen, den Gemeinden ihre coronabedingten voraussichtlichen Steuerausfälle pauschal zu kompensieren. Ihnen sollen über den Nachtragshaushalt 2021 insgesamt 66 Mio. Euro zum Ausgleich ihrer Gewerbesteuer ausfälle und zum Ausgleich ihrer sonstigen Steuerausfälle zur Verfügung gestellt werden. Die Auszahlung soll noch im Jahr 2021 erfolgen. Darüber hinaus ist im Sondervermögen Corona als Teil des Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 geplant, den Kommunen im Jahr 2022 eine Kommunalpauschale in Höhe von 45 Mio. Euro zur pauschalen Begegnung des pandemiebedingten Investitionsbedarfes zur Verfügung zu stellen.

Für die auf das Jahr 2021 folgenden Haushaltsjahre ist eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlich. Zunächst plant die Landesregierung, das Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2022 und 2023 dem Grunde nach fortzuschreiben. So wurde am 7. Dezember 2021 der Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, wonach die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 1.735 Mio. Euro (plus 107 Mio. Euro gegenüber den Vorjahren) betragen soll. Der Gesetzentwurf wird ab Mitte Dezember 2021 im Landtag beraten werden. Für das Finanzausgleichsgesetz ab dem Jahr 2024 wird ein Festbetrags-FAG angestrebt, das bis zum Jahr 2026 gilt und eine effizientere Verteilung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2024 gewährleisten soll.

Abbildung 7: Zahlungen an Kommunen

Quelle: Eigene Darstellung.

Investitionen

Die Investitionsausgaben stellen – neben den Personalausgaben und den Leistungen an die Kommunen – den dritten großen und für den nach wie vor notwendigen wirtschaftlichen Aufholprozess des Landes zugleich wichtigen Ausgabenblock dar. Sachsen-Anhalt weist seit Jahren ein überdurchschnittliches Investitionsniveau (gemessen durch die Investitionsquote) auf, wobei dieses sich auf über 13 % der bereinigten Ausgaben ohne Sondereinflüsse im Finanzplan einpendeln wird. Zusätzlich zu den Investitionen aus dem Kernhaushalt, die noch immer Investitionen aus dem Hochwasserhilfsprogramm des Bundes und der Länder des Jahres 2013 einschließen, fallen ab 2022 auch Investitionsausgaben aus dem Sondervermögen Corona des Landes an. Darüber hinaus werden die Bundesprogramme zum Strukturwandel der Kohleregionen in Verbindung mit dem neuen Just-Transition-Fonds der EU zusätzliche Investitionen in strukturschwachen Regionen bzw. Regionen im Transformationsprozess – hier das Kohlerevier des Landes – leiten und somit diese Regionen im Land stärken. Insgesamt muss das Land weiter dem immer noch vorliegenden infrastrukturellen Nachholbedarf auch im Finanzplanungszeitraum durch Investitionstätigkeit überdurchschnittlich begegnen. Bundesprogramme, EU-Fördergelder aber auch das Sondervermögen Corona helfen hierbei,

wobei eine effizientes Kofinanzierungsmanagement Kernbestandteil der Finanzpolitik des Landes werden muss, um den Kernhaushalt nicht zu überfordern.

Tabelle 6: Entwicklung der Investitionsquoten

in Prozent

	Ist	NHH	Finanzplanung			
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Investitionsquote	12,6	15,1	16,6	13,7	13,5	13,2
<i>nachr.: ohne Fluthilfe</i>	11,6	13,6	15,2	12,8	13,2	13,0
<i>nachr.: ohne Fluthilfe, mit Sondervermögen Corona</i>	11,6	13,6	17,1	15,1	15,1	14,4

Quelle: Eigene Darstellung.

Zusätzlich soll der Landesbau neu aufgestellt werden. So plant die Landesregierung zukünftig neue große und prioritäre Bauvorhaben über eine Projekt- und Planungsgesellschaft zu realisieren, die die Finanzierung, die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben übernimmt. Auch hierdurch soll dem Nachholbedarf an Investitionen – hier an Gebäuden des Landes – begegnet werden.

Zusammenfassung der Finanzplanung

Wirkung der Landesschuldenbremse auf die Finanzplanung

Die künftige Ausgabeentwicklung wird strukturell durch den Einnahmepfad definiert - das ist der Kern der Schuldenbremse. Das Grundgesetz verpflichtet Bund und Länder, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Dabei dürfen die Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt symmetrisch, d. h. im Auf- und Abschwung gleichartig, berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Ausnahmen möglich, wenn die Handlungsfähigkeit des Staates im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, gefährdet ist. Mit diesen auch für die Länder unmittelbar bindenden Vorgaben trägt Deutschland dem EU-Recht Rechnung, das die Mitgliedstaaten verpflichtet, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Im Land wurden diese Regelungen 2020 durch die Neufassung von Art. 99 LVerf und § 18 LHO umgesetzt. Das Regelwerk bietet einerseits hinreichende Flexibilität, um der wirtschaftlichen Entwicklung und damit verbundenen Schwankungen bei den Steuereinnahmen

Rechnung zu tragen, es verhindert aber zugleich das stetige Aufwachsen der konsolidierten Gesamtverschuldung und den damit einhergehenden Verlust an finanzpolitischem Gestaltungsspielraum. Denn den Verschuldungsspielräumen in wirtschaftlich schlechten Zeiten steht entsprechend dem Symmetriegedanken das Tilgungs- bzw. Rücklagenbildungsgebot in guten Zeiten gegenüber. Zugleich hat sich die Schuldenbremse auch in der jüngsten Zeit bewährt: Die pandemiebedingten Mehrausgaben konnten unter Berufung auf die Notsituation und damit auf eine bereits von der Verfassung vorgesehene Ausnahmeregelung kreditfinanziert werden. In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Schuldenbremse also nicht „ausgesetzt“, sondern angewendet.

Das wäre im Übrigen auch nicht möglich: Als grundgesetzliches Gebot steht sie nicht zur Disposition des Landesgesetzgebers. Insofern bildet sie den rechtlichen Rahmen für die Haushaltspolitik des Landes, der im Kern durch das Land nicht gestaltbar ist, aber eben auch die notwendige Flexibilität in der Praxis bietet.

Für die Finanzplanung bedeutet dies im engeren Sinne, dass grundsätzlich das Ausgabenniveau durch das Einnahmenniveau festgelegt wird und Tilgungen teilweise im Sinne des symmetrischen Ansatzes für konjunkturelle Schwankungen vorgegeben sind.

Notwendigkeit der Priorisierung von Vorhaben der Landesregierung

Die Schuldenbremse ermöglicht damit die Umsetzung von neuen Vorhaben der neuen Landesregierung nur durch Umschichtungen innerhalb der bestehenden Haushaltsstruktur (z. B. Ersatz eines alten Förderprogrammes durch ein Förderprogramm mit anderen Förderzielen innerhalb eines Ressort, Spielraum für neue Vorhaben durch Hebung von Digitalisierungsrenditen u. ä.) oder durch das Wachstum der Einnahmeseite über den unumgänglichen Aufwuchs der bestehenden Ausgabenstruktur (z. B. Tarifabschlüsse, Inflation etc.) hinaus.

Die Landesregierung hat daher wiederum unmittelbar nach Regierungsbildung beschlossen, dass zusätzlicher finanzpolitischer Spielraum (z. B. durch über das Erwartete steigende Steuereinnahmen) dynamisch der Priorisierung von Vorhaben der Landesregierung zugeführt werden soll. Eine dezentrale Priorisierung von Vorhaben durch die Fachressorts (z. B. von Vorhaben des Koalitionsvertrages der regierungstragenden Fraktionen) wäre ineffizient, zumal der finanzpolitische Spielraum durch die Schuldenbremse absolut und nicht fachressortspezifisch begrenzt wird. Der in dieser Mittelfristigen Finanzplanung unter dem Punkt „Vorgehensweise“ herausgearbeitete Schritt 3 des Dreiklangs der Finanzplanung ist eine unabdingbare Notwendigkeit zur disziplinierten Umsetzung der Vorhaben der Landesregierung.

Ergebnisse der Finanzplanung

Die nachfolgende Tabelle 7 fasst die wichtigsten Entwicklungen bei den Einnahmen und Ausgaben zusammen.

Tabelle 7: Ergebnisse der Finanzplanung 2021 bis 2025

in Mio. Euro

	Ist	NHH	Finanzplanung			
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamteinnahmen	12.396	15.134	12.130	11.807	12.225	12.545
<i>nachr.: ohne Fluthilfe</i>	12.251	14.934	11.941	11.697	12.188	12.526
darunter:						
Steuereinnahmen	7.014	7.878	8.022	8.232	8.554	8.831
Allgemeine BEZ	727	847	823	851	891	926
Gemeindefinanzkraftzuweisungen	232	269	244	246	253	259
Forschungsförderungs-BEZ	12	15	7	10	11	15
Tilgung/Neuverschuldung	779	2.712	0	-150	-100	-100
Gesamtausgaben	12.396	15.134	12.333	12.076	12.283	12.468
<i>nachr.: ohne Fluthilfe</i>	12.251	14.934	12.145	11.974	12.245	12.449
darunter:						
Investitionen	1.559	1.919	2.017	1.624	1.623	1.608
<i>nachr.: ohne Fluthilfe</i>	1.430	1.732	1.841	1.522	1.585	1.589
Personalausgaben (HGr. 4)	2.741	3.016	2.913	3.006	3.100	3.197
Kommunales FAG	1.613	1.628	1.735	1.735	1.735	1.735
Zinsausgaben	327	345	288	297	300	291
sächl. Verwaltungsausgaben	390	408	404	409	414	421
Offener Handlungsbedarf	-	-	-203	-269	-58	77

Quelle: Eigene Darstellung.

Werden die Einnahmen 2021 um die Neuverschuldung bereinigt, sind diese mit 12.422 Mio. Euro immer noch um 292 Mio. Euro höher als die erwarteten Gesamteinnahmen für das Jahr 2022. Dies liegt insbesondere an der für das Jahr 2021 vorgesehenen Auflösung von Rücklagen (allgemeine Rücklage und Steuerschwankungsreserve) im Umfang von rd. 582 Mio. Euro. Diese Einnahmen sind mangels Rücklagenbestand im Jahr 2022 ff. nicht mehr möglich. Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die möglichen Ausgaben. Der erneute

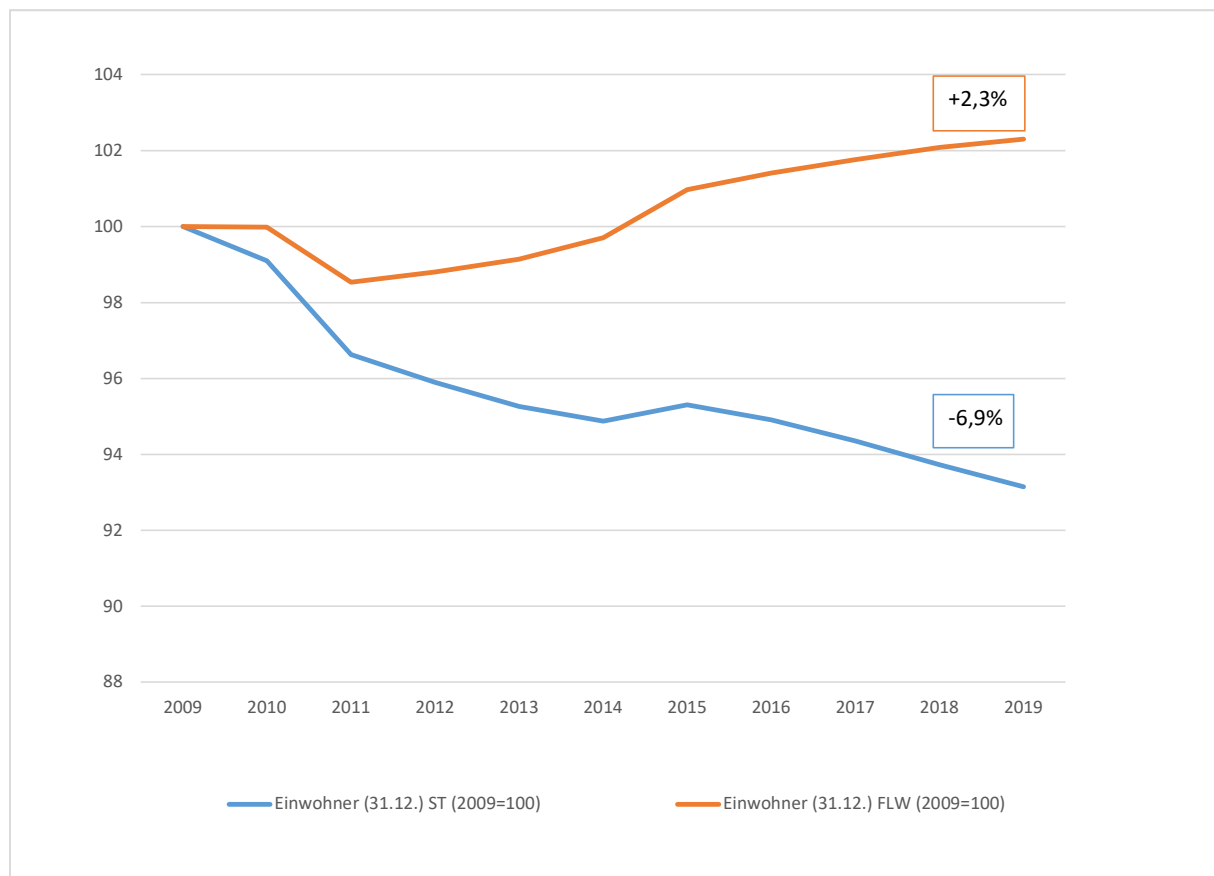
Rückgang der Einnahmen im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 hängt dagegen im Wesentlichen mit dem Rückgang der EU-Fonds-Mittel zusammen, was sich sowohl auf Einnahme- als auch Ausgabeseite nahezu gleichmäßig niederschlägt und den finanzpolitischen Handlungsspielraum daher kaum beeinträchtigt.

Im Ergebnis verbleiben für die Finanzplanungsjahre 2022 bis 2024 offene Handlungsbedarfe in einer Größenordnung von 530 Mio. Euro für drei Jahre bzw. 203 Mio. Euro für 2022, 269 Mio. Euro für 2023 und 58 Mio. Euro für 2024, soweit die in dieser Mittelfristigen Finanzplanung gewählte Vorgehensweise als Orientierungspunkt mit eigenen Schwerpunktsetzungen der neuen Landesregierung erfolgreich angewendet wird. Der verbleibende Handlungsbedarf mit durchschnittlich unter 1 % des Haushaltsvolumens an Einspar- bzw. Handlungsbedarf scheint finanzpolitisch dann steuerbar.

Exkurs Demografische Entwicklung

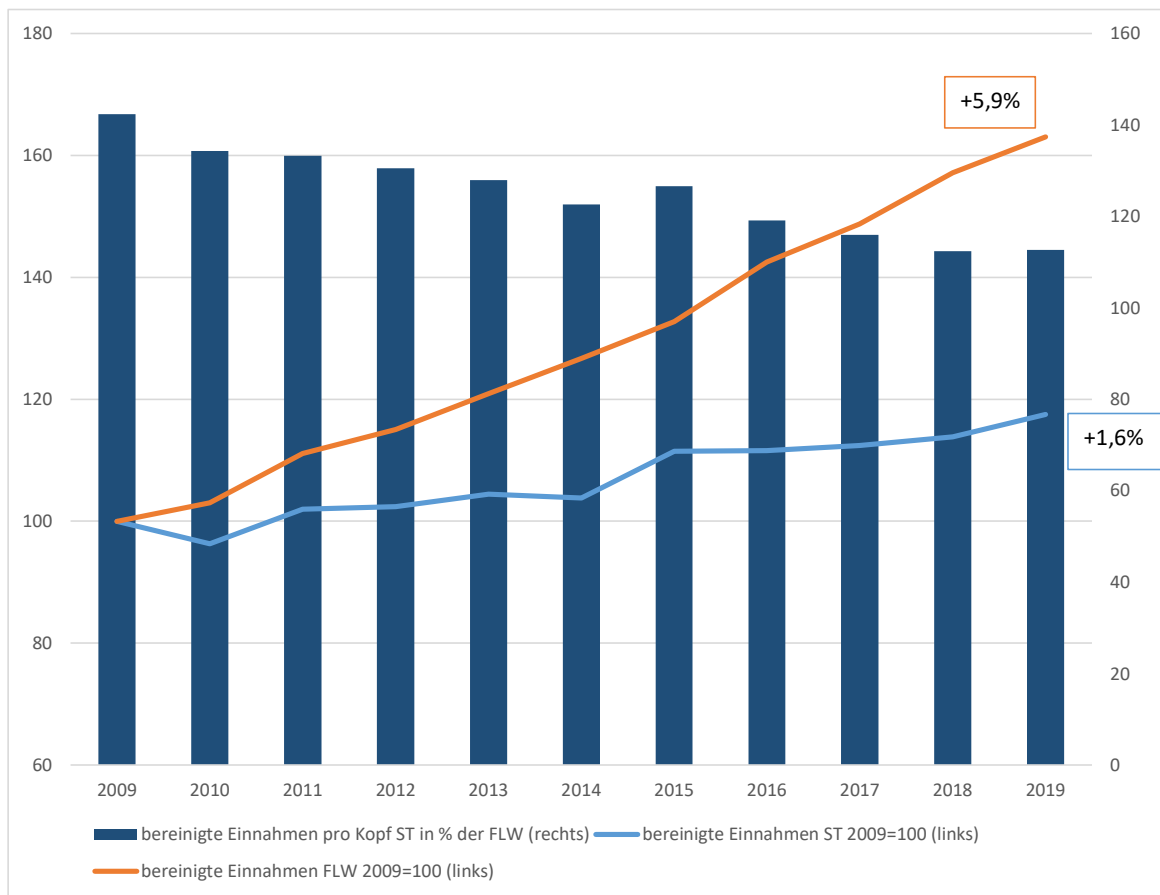
Sachsen-Anhalt ist in Deutschland am stärksten vom demografischen Wandel und hier insbesondere auch dem Bevölkerungsrückgang (ebenso liegt eine strukturelle Überalterung der Bevölkerung vor) betroffen. So ist in Sachsen-Anhalt die Bevölkerung zwischen den Jahren 2009 und 2019 um 6,9 % zurückgegangen, wohingegen im gleichen Zeitraum die Bevölkerung der westdeutschen Flächenländer um 2,3 % zugenommen hat. Diese demografische Entwicklung relativ zu anderen Bundesländern ist von größter finanzpolitischer Relevanz auch für die Finanzplanung des Landes. Durch diesen Effekt gehen dem Land jährlich rund 60 Mio. Euro auf der Einnahmeseite aus dem Ergebnis der Bund-Länder-Finanzbeziehung relativ zu anderen Ländern verloren. So stiegen bspw. die bereinigten Einnahmen der deutschen Flächenländer West im Zeitraum der Jahre 2009 bis 2019 um durchschnittlich 5,0 % pro Jahr, in Sachsen-Anhalt dahingegen lediglich um 1,6 %. Bereinigt um die degressiven Sonderbedarfszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten wuchsen die bereinigten Einnahmen in Sachsen-Anhalt durchschnittlich um 3,2 % pro Jahr, immer noch deutlich geringer als der Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer. Der demografische Faktor erfordert daher eine dauerhafte strukturelle relative Konsolidierung gegenüber den anderen Flächenländern. Auch muss Sachsen-Anhalt als erstes und am stärksten Ausgabenstrukturen verändern bzw. anpassen. Ausgabenstandards über dem Niveau der Flächenländergesamtheit kann sich das Land nur noch in hoch priorisierten Politikfeldern leisten, aber nicht mehr in der Breite des Politikspektrums.

Abbildung 8: Einwohnerentwicklung Sachsen-Anhalt und Flächenländer West



Quelle: Eigene Darstellung.

Abbildung 9: Durchschnittliches Einnahmenwachstum Sachsen-Anhalt und Flächenländer West



Quelle: Eigene Darstellung.

Exkurs Sondervermögen Corona

Mit dem Nachtragshaushalt 2021 hat die neue Landesregierung im Rahmen des Nachtrags Haushaltsbegleitgesetzes ein Sondervermögen Corona mit einem Mittelvolumen in Höhe von rd. 1.998 Mio. Euro installiert, welches kreditfinanziert 63 festgelegte Maßnahmen zum Restart der Wirtschaft und Gesellschaft (ca. 305 Mio. Euro), zur Stärkung des Gesundheitswesens und des Gesundheitsmanagements (ca. 976 Mio. Euro) und zur Resilienz der Gesellschaft durch Digitalisierung (ca. 717 Mio. Euro) umfasst. Damit wird der Pandemie und ihren Folgen in den Jahren 2022 bis 2027 begegnet. Das Sondervermögen hat den Nebeneffekt, dass zusätzliche Investitionen angeschoben werden, wobei alle Investitionen einen direkten Bezug zur Pandemie ausweisen (müssen). Das Mittelvolumen teilt sich wie folgt innerhalb der Laufzeit des Sondervermögens Corona auf:

Tabelle 8: Mittelvolumen Sondervermögen Corona

	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Mittelvolumen in Mio. Euro	699	401	347	267	232	51
<u>davon:</u> investive Ausgaben in Mio. Euro	229	263	231	159	131	27

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten (Gemeinsames Schema)

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH		Finanzplanung		
			2020	2021	2022	2023	2024	2025
- Mio. EUR -								
1		Einnahmen der laufenden Rechnung (Ziff. 11-17)	10.809,2	11.001,7	11.082,4	11.269,3	11.679,6	12.012,5
11	011-069	Steuern und EU-Eigenmittel	7.014,4	7.878,1	8.022,1	8.232,1	8.554,1	8.831,1
12	09 (ohne 092)	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen)	35,9	25,8	25,8	26,2	26,6	27,0
13	12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	94,3	69,9	73,4	74,6	75,8	77,0
14		Zinseinnahmen	-9,2	2,3	2,5	2,6	2,6	2,7
141		vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1411	152	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1412	153	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	157	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1414	151, 154, 156	vom übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
142	16	von anderen Bereichen	-9,2	2,3	2,5	2,5	2,6	2,6
15		Lfd. Zuweisungen u. Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfe)	3.564,3	2.955,9	2.884,8	2.858,8	2.944,3	2.997,3
151		vom öffentlichen Bereich	3.234,9	2.559,8	2.400,6	2.416,3	2.474,7	2.535,2
1511	211, 231	vom Bund	2.868,5	2.498,9	2.288,2	2.307,8	2.369,8	2.429,1
1512	212	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	232	sonstige von Ländern	22,9	9,3	9,1	9,3	12,0	11,9
1514	213, 233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	14,6	13,0	19,8	20,1	20,4	20,7
1515	217, 237	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1516	216,235,236	von Sozialversicherungsträgern	18,2	25,0	70,0	71,2	72,3	73,4
1517	214, 234	vom sonst. öffentl. Bereich	310,7	13,6	13,5	8,0	0,1	0,0
152	112,27,28	von sonstigen Bereichen	329,4	396,0	484,2	442,5	469,6	462,1
davon	112	Geldstrafen und Geldbußen, Gerichts- und Verwaltungskosten		138,7	134,2	135,1	135,8	
16		Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	28,7	2,0	2,1	2,1	2,2	2,2
161		Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich	26,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	2022	Finanzplanung		
			2020	2021		2023	2024	2025
- Mio. EUR -								
1611	221	vom Bund	26,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1612	222	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1613	223-227	vom sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
162	26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2	2,2
17		Sonstige Einnahmen der lfd. Rechnung	80,8	67,8	71,8	72,9	74,1	75,3
171	111	Gebühren, sonstige Entgelte	37,6	35,9	37,9	38,5	39,1	39,7
172	119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	43,2	31,9	33,9	34,4	35,0	35,5
2		Einnahmen der Kapitelrechnung (Ziff. 21-26)	641,6	887,3	1.022,0	661,2	619,2	579,6
21	131, 132,	Veräußerung von Sachvermögen	8,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6
22		Vermögensübertragungen	623,8	878,2	1.011,4	650,4	608,3	568,4
221		Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich	351,8	538,1	461,1	389,4	313,0	292,1
2211	331	vom Bund	190,1	267,5	219,3	220,7	207,3	204,5
2212	332	von Ländern	0,1	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4
2213	333	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
2214	336	von Sozialversicherungsträgern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2215	334, 337	vom sonst. Öffentl. Bereich	161,1	270,0	240,9	167,7	104,8	86,7
222	34	Zuschüsse für Investitionen von sonstigen Bereichen	272,0	340,1	550,3	261,1	295,3	276,3
223		sonstige Vermögensübertragungen vom öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2231	291	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232	292	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233	293	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	297-299	von anderen Bereichen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehnsrückflüsse	9,2	7,7	8,0	8,1	8,3	8,4
231		vom öffentlichen Bereich	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
2311	172	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NHH	2022	Finanzplanung		
			2020	2021		2023	2024	2025
- Mio. EUR -								
2313	177	von Zweckverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	171,174,176	vom sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		von anderen Bereichen	9,1	7,4	7,8	7,9	8,1	8,2
2321	181, 182	von Sonstigen im Inland	9,1	7,4	7,8	7,9	8,1	8,2
2322	186	vom Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	133, 134	Veräußerung von Beteiligungen und dgl.	0,0	0,0	1,1	1,1	1,1	1,1
25		Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	311	vom Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	312	von Ländern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	313	vom übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
254	314, 317	vom sonst. Öffentl. Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	14	Gewährleistungsrückflüsse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen	0,0	-99,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4		Gesamteinnahmen (Ziff. 1+2+3)	11.450,8	11.790,1	12.104,4	11.930,5	12.298,9	12.592,1
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	930,7	3.333,4	14,8	-134,9	-84,7	-58,7
51	32	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	779,0	2.712,3	0,0	-150,0	-100,0	-100,0
52	35	Entnahme aus Rücklagen	151,7	621,1	14,8	15,1	15,3	41,3
53	36	Überschüsse aus Vorjahren	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
54	092	Münzeinnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	14,3	10,2	10,9	11,1	11,2	11,4
61		(-) Schätzungen für Leertitel						
62		(-) Sonderhaushalte						
63		(-) Bruttostellungen						
64	38	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u. ä)	14,3	10,2	10,9	11,1	11,2	11,4
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	12.395,8	15.133,7	12.130,1	11.806,6	12.225,4	12.544,8

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NNH		Finanzplanung		
			2020	2021	2022	2023	2024	2025
- Mio. EUR -								
1		Ausgaben der lfd. Rechnung (Ziff. 11-15)	10.785,4	10.540,9	10.074,5	10.183,5	10.366,2	10.542,0
11	4	Personalausgaben	2.741,1	3.016,4	2.913,0	3.006,0	3.100,0	3.197,0
12		Laufender Sachaufwand	1.144,0	1.145,8	1.258,5	1.274,7	1.281,2	1.308,5
121	51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	389,9	408,0	404,4	409,4	414,4	420,9
122	55	Militärische Beschaffungen, Anlg. usw.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
123	67	Erstattungen an sonstige Bereiche	718,2	706,8	783,5	794,5	796,6	812,1
124	686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	35,9	31,0	70,7	70,9	70,2	75,6
13		Zinsausgaben	326,8	344,5	288,0	297,3	299,8	290,9
131		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1311	561	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1312	564	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1313	562, 563, 567	an übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
132		an andere Bereiche	326,8	344,5	288,0	297,3	299,8	290,9
1321	573	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1322	571, 575, 576	für Kreditmarktmittel im engeren Sinne	326,8	344,5	288,0	297,3	299,8	290,9
1323	572	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14		Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse	6.573,4	6.034,1	5.614,8	5.605,3	5.684,9	5.745,4
141		an öffentl. Bereich	3.560,6	3.335,0	3.104,7	3.083,1	3.105,4	3.124,3
1411	611,631	an Bund	484,4	492,1	432,5	437,5	441,4	445,5
1412	612	Länderfinanzausgleich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1413	632	sonstige an Länder	19,8	17,9	14,6	14,9	15,1	15,3
1414	613	Allgemeine Finanzzuweisungen an Gemeinden (GV)	1.474,8	1.479,8	1.586,3	1.586,3	1.586,3	1.586,3
1415	633	sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.559,6	1.330,5	1.065,8	1.038,8	1.056,8	1.071,4

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NNH	2022	Finanzplanung		
			2020	2021		2023	2024	2025
- Mio. EUR -								
1416	614, 634	an Sondervermögen	1,8	9,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1417	617,637	an Zweckverbände	0,5	0,4	0,8	0,8	0,8	0,8
1418	616,636	an Sozialversicherungsträger	19,6	5,2	4,8	4,9	4,9	5,0
142		an andere Bereiche	3.012,8	2.699,2	2.510,1	2.522,2	2.579,5	2.621,1
1422	682,683,685	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	1.927,0	2.036,9	1.861,5	1.867,1	1.917,3	1.949,1
1423	681	Renten, Unterstützungen u.ä.	607,6	315,9	316,4	320,7	325,9	331,1
1424	684	an soziale und ähnliche Einrichtungen	478,2	346,3	332,2	334,4	336,3	340,9
1425	687,688	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15		Schuldendiensthilfen	0,0	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3
151		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1511	622	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1512	623	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1513	621,624,626,627	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
152		an andere Bereiche	0,0	0,0	0,3	0,3	0,3	0,3
1521	661,662,664	an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1
1522	663	an Sonstige im Inland	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2
1523	666	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2		Ausgaben der Kapitalrechnung (Ziff. 21-25)	1.559,2	1.919,1	2.017,0	1.624,4	1.622,6	1.608,0
21		Sachinvestitionen	394,7	461,8	429,8	399,7	397,2	412,5
211	7	Bauausgaben	231,6	289,3	249,5	242,2	237,8	250,6
212	82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	4,9	5,0	5,6	5,7	5,8	5,9
213	81	Erwerb von beweglichen Sachen	158,1	167,6	174,7	151,8	153,6	156,0
22		Vermögensübertragungen	1.160,8	1.413,7	1.545,4	1.214,0	1.189,5	1.159,4
221		Zuweisungen für Investitionen an öffentl. Bereich	582,0	818,8	844,2	620,5	562,3	525,5
2211	882	an Länder	1,6	4,2	3,0	3,1	3,1	3,2
2212	883	an Gemeinden und Gemeindeverbände	579,7	814,0	840,5	616,8	558,5	521,7

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NNH	2022	Finanzplanung		
			2020	2021		2023	2024	2025
- Mio. EUR -								
2213	887	an Zweckverbände	0,8	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
2214	881,884,886	an übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,2	0,2	0,2	0,2
222	89	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	578,8	594,9	701,2	593,5	627,2	633,9
223		Sonstige Vermögensübertragungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2231	692	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2232	693	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2233	691	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2234	697,698,699	an andere Bereiche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
23		Darlehen	0,0	30,0	21,3	0,0	15,0	15,0
231		an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2311	852	an Länder	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2312	853	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2313	857	an Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2314	851,854,856	an übrigen öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
232		an andere Bereiche	0,0	30,0	21,3	0,0	15,0	15,0
2321	861-863	an Sonstige im Inland	0,0	30,0	21,3	0,0	15,0	15,0
2322	866	an Ausland	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
24	83	Erwerb von Beteiligungen u.ä.	2,5	3,5	13,2	3,3	13,3	13,4
25		Schuldentilgung an öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
251	581	an Bund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
252	584	an Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
253	582,583,587	an sonst. öffentlichen Bereich	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
26	87	Gewährleistungen	1,3	10,0	7,4	7,5	7,6	7,7
3	97	Globale Mehr- und Minderausgaben	0,0	272,5	0,3	0,3	0,3	0,3
4		Gesamtausgaben (Ziffern 1+2+3)	12.344,6	12.732,5	12.091,8	11.808,2	11.989,1	12.150,4

Ziffer	Grp.	Zweckbestimmung	Ist	NNH	2022	Finanzplanung		
			2020	2021		2023	2024	2025
- Mio. EUR -								
5		Besondere Finanzierungsvorgänge	36,5	2.391,0	229,8	257,0	283,0	306,0
51		Tilgungsausgaben am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
511	595	für Kreditmarktmittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
512	593	für Ausgleichsforderungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
513	592	an Sozialversicherungsträger	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
514	591,596	an Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
52	91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	36,5	2.391,0	229,8	257,0	283,0	306,0
53	96	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6		Zu- und Absetzungen	14,7	10,2	10,9	11,1	11,2	11,4
61		(-)Schätzungen für Leertitel						
62		(-) Sonderhaushalte						
63		(-) Bruttostellungen						
64	98	(+) Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	14,7	10,2	10,9	11,1	11,2	11,4
7		Abschlusssumme der Haushalte (Ziff. 4+5+6)	12.395,8	15.133,7	12.332,5	12.076,3	12.283,4	12.467,8